

„Verband Österreichischer Sicherheits-Experten (VÖSI)“, abgekürzt „VÖSI“

ZVR: 438528250

STATUTEN (Ausgabe 2014)

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde in der Generalversammlung vom 05.11.2014 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Österreichischer Sicherheits-Experten (VÖSI)“, abgekürzt „VÖSI“ und hat seinen Sitz in Wien. Er ist ein Bundes- und Fachverband für Fachleute der Prävention. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein gemeinnütziger und nicht politischer Verein.

(2) Er hat den Zweck:

- a) Gefahren und Belastungen der Menschen bei der Arbeit zu vermeiden oder zu verringern und die Mitglieder bei Ihren Aufgaben in allen Bereichen der Prävention, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten
- b) Förderung der Fort- und Weiterbildung
- c) Meinungsaustausch der Mitglieder
- d) Einflussnahme im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstige allgemeine Regeln der Technik, die Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffen
- e) Begutachtung legislativer Vorhaben
- f) Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Behörden, Organisationen, Verbänden und Forschungsgruppen
- g) Beratung und Unterstützung anderer Personen und Organisationen, die den Verband im Rahmen seiner Zielsetzungen heranziehen, soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zulässt
- h) Befassung mit Berufs- und Standesfragen
- i) Hilfestellung bei der Abwehr von Berufsrisiken
- j) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Gründung und Betreuung von Landesstellen und Fachgruppen
- b) Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und sonstige Zusammenkünfte
- c) Die Herausgabe, Förderung, Verbreitung und Erwerbung von schriftstellerischen Arbeiten.
- d) Betreiben einer Homepage und eines Internetforums

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art
- c) Fachveranstaltungen
- d) Zertifizierungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(1) Ordentliche Mitglieder sind die in § 5 (1) genannten natürlichen Personen

(2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, auf die die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder nicht angewendet werden können, die jedoch die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein können erlangen:

- a) Präventivfachkräfte im Sinne der österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzgesetzgebung. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen ihre Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen), als externe Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner/innen, als Einzelpersonen oder im Rahmen eines sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Zentrums oder in einem Präventionszentrum der Unfallversicherungsträger ausüben bzw. ausgeübt haben
- b) „Sonstige Fachleute“ im Sinne der österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzgesetzgebung
- c) Sicherheitsvertrauenspersonen
- d) Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte
- e) Koordinator/innen nach dem BauKG
- f) Präventionsexpert/innen und Beauftragte im Sinne der österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzgesetzgebung
- g) Arbeitsinspektor/innen
- h) Fachkundige Organe der Unfallversicherungsträger.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Beitrittsgebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft (Streichung) und
- d) Ausschluss

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung nach dem 30. September, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin möglich. Er enthebt nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Mitgliedschaft samt allenfalls noch rückständigen Mitgliedsbeiträgen zu entrichten.

(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft (Streichung) kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Aberkennung der Mitgliedschaft (Streichung) wird unmittelbar nach der Beschlussfassung wirksam.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch ein Erkenntnis eines Gerichtsverfahrens durch das Schiedsgericht.

(5) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur über begründeten Antrag und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im Vorhinein, jeweils zum 1. Jänner fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall anstelle eines Mitgliedsbeitrages auch andere Leistungen vereinbaren.
- (4) Für Mitglieder, die nach dem 30. September beitreten, wird der Zeitraum bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht berechnet. Der einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird für das Folgejahr gutgeschrieben.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht, nach ihrem Namen die Bezeichnung "Mitglied des VÖSI – Verband Österreichischer Sicherheits-Experten" oder die Kurzform "Mitglied des VÖSI" zu führen. Für diese Bezeichnung darf das Mitglied das VÖSI-Logo verwenden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen von wichtigen persönlichen Daten wie Name, Adresse, telefonische Erreichbarkeit und dgl. umgehend bekannt zu geben. Schreiben des geschäftsführenden Vorstands sind an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu richten.
- (8) Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht und kann an die Generalversammlung Anträge stellen, sofern es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vom Verein herausgegebenen schriftlichen Arbeiten zu beziehen und die Angebote des Vereins zu nutzen, sofern sie nicht mehr als 30 Tage mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
- (11) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, vom geschäftsführenden Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (12) Die Mitglieder des Vereins sind vom geschäftsführenden Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Nachlass oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Ordentliche Mitglieder, welche aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, haben über Antrag Anspruch auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einem Mitglied über dessen Ansuchen für das jeweilige Geschäftsjahr eine Herabsetzung oder einen Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern

- Präsident/in
- Präsident/in-Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Schriftführer/in-Stellvertreter/in
- Kassier/in
- Kassier/in-Stellvertreter/in
- drei Beisitzer/innen

und wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.

Außerordentliche Mitglieder

- Ehrenpräsident/in (besondere Aufgaben im Sinne § 12)

Der/Die Ehrenpräsident/in kann vom geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Mit der Funktion der Stellvertreter/in des/der Präsident/in kann auch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, das auch andere Funktionen ausübt, betraut werden (Personalunion).

(4) Die Funktionsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom/von der Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in entsprechend der festgelegten Reihenfolge, schriftlich oder mündlich einberufen.

§ 11 Obliegenheiten des geschäftsführenden Vorstands

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins: Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft
- c) Die Bestellung und Abberufung von Landesstellenleiter/innen und Fachgruppenleiter/innen sowie deren Stellvertreter/innen
- d) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- e) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie der Jahresversammlungen
- f) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist
- g) Die nach Mängelfeststellung durch die Vereinsbehörde erforderlichen Änderungen der Statuten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke, sind vom/von der Präsident/in und vom/von der Schriftführer/in des geschäftsführenden Vorstands, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Präsident/in und vom/von der Kassier/in des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in der/die Stellvertreter/in oder der Ehrenpräsident (bei durch den Vorsitzenden/e übertragene besonderen Aufgaben), an die Stelle des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in deren Stellvertreter/innen; dabei muss in jedem Fall das Vieraugenprinzip gewahrt bleiben.

(5) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes durch Enthebung oder Rücktritt.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entheben.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstands, an die Generalversammlung, zu richten.

(8) Der Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands wird erst mit der Wahl oder der Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

Der Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands wirksam.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der/die Präsident/in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er/sie führt den Vorsitz in Versammlungen und im geschäftsführenden Vorstand. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des geschäftsführenden Vorstands, er/sie beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder mündlich ein. Er kann den/die Ehrenpräsidenten/in mit besonderen Aufgaben betreuen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben obliegt diesem/dieser die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten

Personen.

(2) Der/die Schriftführer/in verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie hat laufend die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuzeichnen und ein Vermögensverzeichnis zu führen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann den/die Sekretär/in zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder mit der Durchführung einzelner Aufgaben betrauen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den:

- Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- Leiter/innen der Landesstellen und deren Stellvertreter/innen
- Leiter/innen der Fachgruppen und deren Stellvertreter/innen

(2) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei

- der Festlegung der Verbandsstrategien
- der Bildung von Fachgruppen
- der Erstellung von Richtlinien
- der Auswahl der Leiter/innen in den Landesstellen und Fachgruppen

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand oder auf begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen.

§ 14 Landesstellen

(1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können Landesstellen gegründet werden.

(2) Die Landesstelle nimmt die regionale Vertretung des Vereins wahr. Sie repräsentiert und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und ist somit zuständig für die besondere Mitgliederbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung in ihrer Region. Sie ist der wesentliche Träger des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung durch Organisation und Durchführung regionaler Veranstaltungen.

(3) Die Bestellung und Abberufung von Landesstellenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Über die regionale Organisation und die Abgrenzung zwischen den Landesstellen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Landesstellen.

(5) Aufgaben und Kompetenzen der Landesstellen werden vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit den Landesstellenleiter/innen beraten und festgelegt.

§ 15 Fachgruppen

(1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können Fachgruppen gegründet werden.

(2) Fachgruppen sind überregionale, fachspezifische Einheiten, die auch regionale Gliederungen bilden können. Fachgruppen können z.B. gebildet werden für bestimmte

- Wirtschaftsbereiche
- Fachgebiete
- Tätigkeitsbereiche

(2) Die Fachgruppe repräsentiert und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und ist somit zuständig für die besondere Mitgliederbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung in ihrer Fachgruppe. Sie ist der wesentliche Träger des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung durch Organisation und Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen.

(3) Die Bestellung und Abberufung von Fachgruppenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit den Fachgruppenleiter/innen beraten und festgelegt.

§ 16 Das Sekretariat

Der/die Sekretär/in ist Angestellte/r des Vereins. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Schiedsgericht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der geschäftsführende Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem geschäftsführenden Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichts wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Generalversammlung, Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet nur in jenem Jahr statt, in dem die Funktionsperiode des geschäftsführenden Vorstands ausläuft und muss wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- b) Die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- f) Die Änderung der Statuten
- g) Die Auflösung des Vereins
- h) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und/oder den Rechnungsprüfer/innen andererseits

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen,

- auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands
- wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Ferner ist binnen acht Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl im Sinne des § 10 einzuberufen.

(4) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 20 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung des Vereins, für welchen Zweidrittelmehrheit erforderlich

ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, sofern sie die Bestimmungen des § 7 (9) erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(6) Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich, per Post eingeschrieben, einzureichen. Betrifft der Antrag Wahlvorschläge, so sind diese in einem, dem Antrag beiliegenden verschlossenen Kuvert - als solche eindeutig gekennzeichnet – einzubringen und werden erst bei der Generalversammlung durch den Wahlleiter geöffnet und verlesen.

(7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung, seine/ihre Stellvertreter/in entsprechend der festgelegten Reihenfolge.

§ 20 Jahresversammlung

(1) Im Regelfall findet jährlich, um die Information und den Kontakt unter den Mitgliedern zu gewährleisten, eine Jahresversammlung statt. Der Termin muss wenigstens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden

(2) In den Jahren, in denen eine ordentliche Generalversammlung stattfindet, entfällt die Jahresversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Zweidrittelmehrheit in einer eigens hiezu bestimmten Generalversammlung beschlossen.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll zu einem wohltätigen Zweck (Rehabilitation nach Arbeitsunfällen) verwendet werden, den die Generalversammlung bestimmt.